

Stadt Voerde (Niederrhein)

Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 26 vom 28.07.2015

6. Jahrgang

Auflage: 30

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Götterswickerhamm vom 20.03.2015	1-2
2	Grabmal- und Bepflanzungssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Götterswickerhamm vom 20.03.2015	2-6
3	Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Götterswickerhamm 1. Götterswickerhamm 2. Voerder Kirche vom 20.03.2015	7-10

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Götterswickerhamm vom 20.03.2015

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Götterswickerhamm vom 21.08.2009 wird wie folgt geändert:

In § 11, Absatz (6), Satz 2 werden folgende Wörter nach dem Wort „Unterhaltung“ eingefügt:
„(Pflege der Rasenfläche)“.

In § 12, Absatz (10), Satz 3 werden folgende Wörter nach dem Wort „Unterhaltung“ eingefügt:
„(Pflege der Rasenfläche)“.

In § 12 wird nach Absatz (10) ein neuer Absatz eingefügt:

(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Grabstellen eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten besteht nicht.

Es besteht die Pflicht, einen stehenden Grabstein bzw. liegenden Kissenstein bei Sargbestattungen und eine Namenstafel bei Urnenbeisetzungen entsprechend der Lage der Grabstelle/-stätte aufzustellen bzw. anzubringen.

Das Aufstellen bzw. Anbringen erfolgt durch die Friedhofsträgerin. Außer diesen Grab-/Kissensteinen bzw. Namenstafeln darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung an diesen Grabstellen besteht nicht.

§ 20 erhält folgende Überschrift „Särge, Urnen, Trauergebilde und Totenkonservierung“.

§ 20, Abs. (5) erhält folgenden Wortlaut:

„Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Überurnen und Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der nach § 10 dieser Satzung festgelegten Ruhezeiten ermöglicht wird. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.“

In § 20 wird nach Abs. (8) ein neuer Absatz (9) eingefügt:

„Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern (Totenkonservierung), bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung ist rechtzeitig vor der Bestattung einzuholen.“

§ 21, Abs. (3) Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Auf den Feldern des alten Teiles (C,D,D/E,E,F,G) sind Grabeinfassungen aus Naturstein erlaubt.“

§ 37, Abs. (2) erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im „Amtsblatt der Stadt Voerde“.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dinslaken, den 20.03.2015

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. Thomas Schröder
Unterschrift
Vorsitzender

gez. Doris Pajenberg
Unterschrift
Presbyter

Grabmal- und Bepflanzungssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Götterswickerhamm vom 20.03.2015

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist. Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Wahlmöglichkeiten
- § 4 Grabstättengestaltung
- § 5 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 6 Grabmale - Allgemeines
- § 7 Grabmale aus Stein
- § 8 Grabmale aus Holz
- § 9 Grabmale aus Metall
- § 10 Grabmale - Abmessungen
- § 11 Grabmale - Gestaltung
- § 12 Öffentliche Bekanntmachung
- § 13 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Götterswickerhamm - als Friedhofsträgerin - erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Folgende Grabfelder unterliegen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gem. Friedhofssatzung § 11, Abs. 6 sowie § 12, Abs. 10 und 11:
 - in Götterswickerhamm die Felder: H, K, KU, L, MR, MU, MW, NGG (Rasengrabstätten bzw. Gemeinschaftsanlage)
- (2) Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

§ 3

Wahlmöglichkeiten

Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 4

Grabstättengestaltung

- (1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen. Die Gehölze dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabsätze nicht überschreiten.
- (2) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.
- (3) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.
- (4) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.
- (5) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 5

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

- (1) Die Einfassung der Felder J,N,OR,OW,P,Q,R,RK,S,T,U,V,W in Götterswickerhamm erfolgt aus einheitlichem Material durch die Friedhofsträgerin. Auf den Feldern des alten Teiles (C,D,D/E,E,F,G) sind Grabeinfassungen aus Naturstein erlaubt. Das teilweise (mehr als 50%) oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien u. ä. ist nicht gestattet.
- (2) Auf dem Friedhof an der Voerder Kirche sind Einfassungen aus Naturstein erlaubt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 6

Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 25 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.
- (4) Bezeichnungen der Herstellerfirmen dürfen nur in unauffälliger Weise an der Schmalseite der Grabmale in 10 cm Höhe über der Erdoberkante angebracht sein.

§ 7

Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.

§ 8

Grabmale aus Holz

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.

- (2) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- (3) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (4) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 9

Grabmale aus Metall

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 10

Grabmale – Abmessungen

- (1) Stehende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

	Höhe in cm	Breite in cm	Mindeststärke in cm
Reihengrabstätten	50-100	25-50	14
Wahlgrabstätten			
Einzelgrabstätten	80-130	40-65	14
mehrstellige Grabstätten (Stelen)	90-140	45-70	14
mehrstellige Grabstätten	90-140	bis 120	14
Urnengrabstätten			
Reihengrabstätten	50-70	25-35	14
Wahlgrabstätten	60-80	30-40	14

- (2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 Prozent bedeckt sein dürfen.

	Höhe in cm	Breite in cm	Mindeststärke in cm
Reihengrabstätten	40-50	40-50	14
Wahlgrabstätten	40-60	40-60	14
Urnengrabstätten	35-70	35-70	14

- (3) Auf Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 2, Abs. (1), außer Feld L) dürfen je Grabstelle ausschließlich liegende Grabmale aus Naturstein mit den Außenmaßen von 30 x 40 x 6 cm bündig mit der Erdoberfläche in den Boden eingelassen werden. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Die Beschriftung ist eingeschlagen auszuführen.

- (4) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 11

Grabmale – Gestaltung

- (1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.
- (2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (3) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden.
Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden.
Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.
Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.
Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.
Abweichungen von § 11 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.
- (4) Zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.
- (5) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (6) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten.
- (7) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen verwendet werden. Ebenso die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen. Kosenamen sind nicht gestattet.
- (8) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- (9) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.
- (10) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.03.2015 in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Anlage 1 (Grabmal- und Bepflanzungssatzung) der Friedhofssatzung vom 21.08.2009 außer Kraft.

Dinslaken, den 20.03.2015

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. Thomas Schröder
Unterschrift
Vorsitzender

gez. Doris Pajenberg
Unterschrift
Presbyter

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe
der Evangelischen Kirchengemeinde Götterswickerhamm
1. Götterswickerhamm
2. Voerder Kirche
vom 20.03.2015

Die Evangelische Kirchengemeinde Götterswickerhamm vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 **Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 **Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten (nur auf dem Friedhof in Götterswickerhamm)

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 25 Jahre) | 494,00 Euro |
|----|---|-------------|

- | | | |
|----|--|-------------|
| b) | Erbbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 755,00 Euro |
|----|--|-------------|

**(2) Reihengrasgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
(nur auf dem Friedhof in Götterswickerhamm)**

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------|
| | Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 933,00 Euro |
|--|-------------------------------------|-------------|

(3) Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | für Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)
(auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) | 1.296,00 Euro |
| b) | für Urnen je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 533,00 Euro |
| c) | Verlängerungsgebühr zu a) je Grab und Jahr | 43,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr zu b) je Grab und Jahr | 21,00 Euro |

**(4) Wahlgrasgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
(nur auf dem Friedhof in Götterswickerhamm)**

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 84,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 982,00 Euro |
| c) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 40,00 Euro |

**(5) Gemeinschaftsanlage Feld L einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
(nur auf dem Friedhof in Götterswickerhamm)**

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Erwerb Wahlgrabstätte Erdbestattung | 3.890,00 Euro |
| b) | Erwerb Wahlgrabstätte Urnenbeisetzung | 705,00 Euro |
| c) | Verlängerungsgebühr Wahlgrab Erdbestattung je Grab und Jahr | 105,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr Wahlgrab Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 23,00 Euro |

Die Lage der Grabstätten ist entscheidend für den verpflichtenden Grabstein (Stele/Kissenstein/Namensplatte). Entsprechende Pläne sind bei der Friedhofsverwaltung einzusehen.

§ 5

Zusatzgebühren Grabfeld L Friedhof Götterswickerhamm

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Erwerb Stele je Reihen-/Wahlgrabstelle für Erdbestattung | 1.291,00 Euro |
| b) | Erwerb Kissenstein je Reihen-/Wahlgrabstelle für Erdbestattung | 782,00 Euro |
| c) | Erwerb Namensplatte je Urnenbeisetzung | 410,00 Euro |

Die Zusatzgebühren beinhalten den Grabstein „Stele“ bzw. „Kissenstein“ oder „Namensplatte“ je Grabstelle incl. Aufstellen und Entfernung nach Ablauf der Ruhezeit.

§ 6

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	461,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	922,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung	461,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Orgelspiel	31,00 Euro
d)	Grabeinfassung auf dem Friedhof in Götterswickerhamm (gem. § 21 Abs. 3 Friedhofssatzung)	75,00 Euro

§ 8 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung innerhalb des Friedhofes

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.383,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.926,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	877,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	972,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.098,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	461,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	461,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	922,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	461,00 Euro

§ 9 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales/Grabplatte	15,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	15,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	15,00 Euro

- | | |
|--|------------|
| (4) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 22,00 Euro |
| (5) Umschreibung von Grabstätten (ohne aktuellen Sterbefall) | 15,00 Euro |

§ 10

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.03.2015.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.08.2009 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.01.2013 außer Kraft.

Dinslaken, den 20.03.2015

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. Thomas Schröder
(Unterschrift)
Vorsitzender

gez. Doris Pajenberg
(Unterschrift)
Presbyter